

Stettiner Zeitung.



Morgen-Ausgabe.

Sonnabend, den 29. April 1882.

Nr. 199.

Deutschland

Berlin, 28. April. Der Gehentwurf betr. Abänderung der Gewerbeordnung trifft in 14 Artikeln neue Bestimmungen über eine größere Anzahl von Gewerbebetrieben. Die wichtigsten dieser Artikel sind folgende:

Art. 2. An die Stelle des letzten Absatzes des § 30 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen: Hebeammen bedürfen eines Prüfungsgewissens der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde. Auch können die Landesregierungen den Betrieb des Hufbeschlag-Gewerbes von der Bringung eines solchen Zeugnisses abhängig machen.

Art. 3 setzt für Musik-Aufführungen, Schauspielen, theatralische Aufführungen und sonstige Lustbarkeiten die Ertheilung einer besonderen Erlaubnis fest.

Die Erlaubnis ist zu verjagen: 1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden; 2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt; 3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist. Die Erlaubnis kann auf Zeit erteilt und durch bestimmte zu bezeichnende Bedingungen eingeschränkt werden.

Art. 4. An die Stelle des § 35 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen: § 35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie die gewerbemäßige Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge, ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbebetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinfhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen), sowie der Kleinhandel mit Garn, abfällen oder Drämen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen und der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen. Dasselbe gilt von dem Geschäfte eines Gesindvermietters und eines Stellenvermittlers, sowie von dem Geschäfte eines Auktionators.

Eine Reihe fernerer Paragraphen enthält beschränkende Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Ausgeschlossen davon sind: 1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilhalten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; 2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Drämen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; 3. Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; 4. Spielkarten; 5. Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Wert- und Lotterieloose; 6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; 7. mineralische und andere leicht entzündliche Oele, sowie Spiritus; 8. Stof-, Hieb- und Schußwaffen; 9. Gifte und giftige Waaren, Arznei- und Geheimmittel; 10. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, mit Ausnahme von Bibeln, Bibeltheilen, Schriften und Bildwerken patriotischen, religiösen oder erbaulichen Inhalts, Schulbüchern, Landkarten und landesüblichen Kalendern.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner: 1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbit ist; 2. das Auffuchen und die Vermittelung von Darlehens- und Rückkaufgeschäften ohne vorgängige Bestellung; 3. das Auffuchen von Bestellungen auf Branntwein oder Spiritus; 4. Schauspielen, welche gegen die guten Sitten verstößen.

Zum Betriebe des Wandergewerbes ist der Besitz eines „Wandergewerbebescheines“ erforderlich, dessen Ertheilung an die persönliche und moralische Qualifikation des Nachsuchenden geknüpft. Ueber die Ertheilung von Arbeitsbüchern bestimmt:

Artikel 11. An die Stelle des § 108 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des deutschen Reiches nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

In der heutigen Sitzung des Reichstags wurden bei der Wahl des ersten Präsidenten für den bisherigen ersten Präsidenten v. Levetzow 162, für den Fhrn. v. Stauffenberg 97 Stimmen abgegeben. 1 Stimmentel war unbeschrieben.

Die dem Reichstage zugegangene kaiserliche Verordnung über das gewerbemäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum lautet in ihrem grundlegenden § 1:

„Das gewerbemäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen. Wird derartige Petroleum gewerbemäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennwecken verwendbar“ enthalten.“

Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit hat mittels des Abel'schen Petroleumprobers zu erfolgen. — Auf das Feilhalten von Petroleum in Apotheken zu Heilzwecken findet die Verordnung keine Anwendung. — Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Unter der Ueberschrift „Ein französischer Stobelew“ bringt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ folgenden, mit Rücksicht auf das Blatt, in welchem er veröffentlicht wird, bemerkenswerthen Brief aus Paris:

„Unter den Feinden des Ministeriums Freycinet scheint sich der durch seine Beziehungen zu Gambetta auch im Auslande wohlbekannte General, Marquis de Gallifet, zu einer hervorragenden Stellung emporzuschwingen zu wollen. Aus guter Quelle erfahre ich, daß derselbe bei einem großen Diner, an dem hohe Offiziere und auch einige Klubfreunde des Generals theilnahmen, mit der ihm eigenen Lebhaftigkeit darüber Klage geführt hat, daß das gegenwärtige Ministerium die Würde Frankreichs dem Auslande gegenüber nicht zu wahren verstehe. Als Beweis für seine Auffassung erzählte der Herr Marquis seinen aufmerksam lauschenden Tischgenossen, daß Fürst Hohenlohe, der deutsche Botschafter in Paris, seit Wochen bestrebt sei, Herrn v. Freycinet zur Unterzeichnung eines Vertrages zu bewegen, durch welchen Deutschland der Republik ihren Territorialbestand in Europa und Afrika garantiren wolle, wohingegen Frankreich sich verpflichten müsse, den Effectivbestand seines Heeres zu verringern und mit keiner anderen Großmacht eine Allianz abzuschließen. Auf die Frage eines ob dieser wunderbaren Nachrichten ganz einkommnen Zuhörers, wie er, der General, diese merkwürdigen Dinge in Erfahrung gebracht habe, erwiderte Herr Gallifet kurz und bündig, die Sache sei zweifellos richtig, er verdanke sie seinem Geringeren als Herrn Gambetta selbst — dessen Rückkehr zur Regierung — wie man schon aus dem obigen Vorgang ersehe — absolut nothwendig sei, wenn Frankreich nicht alles Prestige einbüßen sollte.“

Diese Aeußerungen zeigen den Marquis von Gallifet nicht etwa in einem neuen Lichte. Man wird sich erinnern, daß er schon vor zwei Jahren im aristokratischen Club de l'Union, als man ihm seinen Anschluß an die Republik vorwarf, in Gegenwart zahlreicher Zuhörer erklärte, daß, wenn er Herrn Gambetta bis auf Weiteres unterstütze, so geschehe dies, damit man ihm, dem General, in späteren Tagen auf dem Broglie-Platz in Straßburg, als dem Befreier des Elsaß, ein Denkmal er-

richte. Es ist deshalb auch nicht erstaunlich, daß er, der den Augenblick nicht erwarten kann, wo ein Krieg ihm Gelegenheit geben soll, an die Spitze der Armee und demnächst vielleicht des Landes zu treten, die Existenz eines friedfertigen Ministeriums auf jede Weise zu untergraben bemüht ist. Dazu kommt auch noch, daß die Rodomontaden des Generals Stobelew den Marquis de Gallifet, der als intimer Freund der Frau Edmond Adam sicherlich Gelegenheit gefunden hat, russische Beziehungen anzuknüpfen, nicht gerade kalmit haben werden. — Die jüngsten Reden des französischen Stobelew verdienen aber deshalb nicht unbemerkt vorüberzugehen, weil sie zeigen, mit welchen Mitteln Herr Gambetta daran arbeitet, das Cabinet Freycinet zu diskreditiren; während General Gallifet, offenbar von Herrn Gambetta inspirirt, in den Salons und der Armee Mäthen verbreitet, die darauf berechnet sind, Herrn de Freycinet als einen vom Auslande und namentlich von Deutschland abhängigen Minister des Aeußeren zu zeigen, der Frankreichs Stellung in Europa kompromittirt, greift ein anderer Protegé des gestürzten Ministerpräsidenten, der Dichter Déroulede, Herrn Jules Ferry auf das Heftigste an, weil dieser sich gegen die von seinem Vorgänger Paul Bert zugesagte Einführung militärischer Uebungen an Schulen und Gymnasien ausgesprochen hat. „Paul Bert“ — so schreibt Herr Déroulede im „Figaro“ — „soll nicht an Gott glauben — Jules Ferry aber hat den Atheismus des Vaterlandes.“

Das kirchliche „Journal de Rome“, welches als offizielles päpstliches Organ gilt, bringt anlässlich der Affiduration des Herrn v. Schläger beim Papste einen Artikel, welcher das große Wort gelassen ausspricht: „Der Kulturkampf ist ein immenses Mißverständnis gewesen.“ Demgemäß wird an die Franzosen, Italiener u. die Mahnung gerichtet, sich Preussens heziges Verhalten zum Muster zu nehmen:

„In dem Momente, wo katholische Mächte den Traditionen der Vergangenheit und ihrer hohen Aufgabe untreu zu werden scheinen, bietet eine protestantische Regierung das Schauspiel, daß sie sich daran erinnert, wie es eine ihrer ersten Pflichten ist, die religiösen Interessen zu wahren und die wiederherstellende Mitwirkung des Papstes nicht zu verachten. Es ist wieder konstatiert, daß man stets, wenn man die Rechte und Freiheiten der Katholiken nicht mißkennen will, sich einem Souverän gegenüber befindet, welcher der Papst heißt und der hehre Lehrer der Seelen und Gewissen ist. Das brave und unerschütterliche katholische Volk Deutschlands hat durch seine unerschütterliche Ausdauer und seine Ergebung gegen den heiligen Stuhl an dieses Geseß der Geschichte wieder einmal erinnert. . . Warum wollen gewisse Regierungen in ihrer befremdlichen Verblendung beharren? Unser Herz möchte sich schließlich gern einer großen Hoffnung hingeben. Als in Folge des Zusammentreffens bedauerlicher Umstände die Beziehungen zwischen Rom und Berlin plötzlich abgebrochen wurden und ein beklagenswerther Kampf trennte, was stets vereint bleiben sollte, da nahmen in Europa die antireligiösen Leidenschaften bedeutend zu. Das Papstthum schien gleichsam verlassen. Sollte es nicht erlaubt sein, zu glauben, daß die Wiederaufnahme der guten Beziehungen zwischen dem h. Stuhle und Deutschland auch bald wieder die Rückkehr zu den gesunden Traditionen des Geistes der Ordnung und des sozialen Friedens markiren wird?“

Die „große Hoffnung“ ist jedenfalls die auf Wiederherstellung des weltlichen Papstthums.

Die badische zweite Kammer hat, wie der „Germ.“ aus Karlsruhe telegraphirt wird, den Antrag der katholischen Volkspartei, wegen Einführung der direkten Wahlen, mit 29 gegen 28 Stimmen genehmigt, obwohl Ministerpräsident Turban eine solche Aenderung der Verfassung als für die Regierung unannehmbar erklärt hatte. Die Majorität dürfte sich aus den Konservativen, Klerikalen und Demokraten zusammengesetzt haben.

Die Niederlage der gemeinsamen Regierung Oesterreich-Ungarns in den Delegationen, welche sich in dem Abstrich von zwei Millionen Gulden an dem verlangten Pazifikationskredit ausjorach, hat, wie wir voraus sagten, zum Rücktritt des Reichsfinanzministers Sclavy geführt. Sein Entlassungsgesuch unterliegt, wie aus Wien telegraphirt wird, zur Zeit noch der Entscheidung des Kaisers, wird aber zweifellos genehmigt werden. Auch über seinen Nachfolger ist noch nichts bestimmt,

nur so viel scheint sicher, daß man in Pest darauf bestehen wird, wieder einen Ungarn zum Reichsfinanzminister ernannt zu sehen. Genau zwei Jahre hat Herr v. Sclavy das am 8. April 1880 übernommene Portfeuille verwaltet. Seinen Entschluß, zurückzutreten, mag weniger der verhältnismäßig geringfügige Abstrich an den von ihm eingebrachten Forderungen, als die Erwägung veranlaßt haben, daß die Opposition, welche sich in der sonst so gefügigen ungarischen Delegation also bei seinen eigenen Landsleuten geltend machte, nur der erste Versuch zu sein scheint, die Autorität der Vertretungskörper gegenüber der Regierung zu betonen. Das vertritt sich nicht mit dem bisherigen absoluten Regime der gemeinsamen Regierung in Bosnien und der Herzegowina, und wenn Herr v. Sclavy jetzt einem Anderen Platz macht, so bedeutet der Personenwechsel wohl auch eine Aenderung in der Verwaltung der okkupirten Provinzen.

Aus Newyork kommt die telegraphische Meldung, daß der durch seine philosophischen und literarischen Essays ausgezeichnete Schriftsteller Ralph Waldo Emerson heute zu Concord in der Nähe von Boston (Massachusetts) gestorben ist. Emerson war am 25. Mai 1803 zu Boston geboren, studirte auf Harvard-College und wirkte mehrere Jahre als Prediger einer Unitariergemeinde in Boston, gab dann aber sein Amt auf und lebte seit 1835 zurückgezogen in dem Städtchen Concord.

Ausland

Petersburg, 24. April. Alle bisherigen Judenhehen, läßt sich der „Golos“ schreiben, waren nur schüchterne Geplänkel im Vergleich zu den schamlosen Greuelthaten, welche sich jüngst in Baltta abspielten. Die Exzesse nahmen in jener unglücklichen Stadt einen rein thierischen Charakter an. Nichts blieb unangefastet. Möbel, Bilder, eiserne Betten und Wirtschaftsgeschäften, Alles wurde kurz und klein geschlagen. Kleider, Wäsche, Matratzen und Kissen wurden zerrissen. Wie der dortige Rabbiner angiebt, sind gegenwärtig 20,000 Hebräer in Baltta brod- und obdachlos geworden. Gleichzeitig mit den Waaren der jüdischen Kaufleute wurden auch ihre sämmtlichen Bücher, Rechnungen und Wechsel dem Untergange preisgegeben. Wenn man bedenkt, daß im Verlauf von 18 bis 20 Stunden von circa 200 Menschen mehr als 1000 Häuser und 300 Buden gebrandschaft wurden, so muß man den Augenzugungen glauben, welche behaupten, daß durchaus in keiner Weise gegen diese schandbaren Exzesse reagirt wurde. Die Erwachsenen massakrirten, Frauenzimmer und Kinder rafften zusammen, was sie nur erreichen konnten. Der Hausbesitzer und Kaufmann Pohnanski, ein in jeder Beziehung achtbarer und glaubwürdiger Mann, erzählte dem „Golos“-Korrespondenten folgende ungläubliche und doch verbürgte Episode:

„Ich erbat mir zur Sicherung meines Eigenthums Schutz. Man schickte mir 12 Soldaten, die bei der Pforte Posto faßten. Es erschien eine Bande von Verbrechern. Als dieselben der Soldaten ansichtig wurden, warfen sie sich in einer Entfernung von zwei Faden auf den Zaun, durchbrachen denselben und demolirten im Hause Alles, was ihnen unter die Hände kam. Als man die Soldaten später über diesen Vorfall vernahm, erklärten dieselben, man habe den gemeinen Befehl erteilt, Niemand durch die Pforte hineinzulassen.“

Nach den ersten vorläufigen Untersuchungen gab der Rabbiner dem Gouverneur an, es seien 29 schwer und 62 leicht verwundet. (Nach der Wochenschrift „Woschod“ sind 2 Menschen getödtet, 40 schwer verwundet und gegen 100 haben minder schwere Verletzungen erlitten.) Zur Untersuchung ist der Gouverneur aus Kamenez-Podolsk in Baltta eingetroffen. In Baltta sollen 80 Personen arretirt sein, doch, wie Augenzugungen behaupten, sind die Haupttrüdführer entwischt. Auf Befehl des Gouverneurs soll die Höhe des materiellen Verlustes ermittelt werden. Wie bis jetzt festgestellt worden, befreit sich der Verlust auf 600,000 Rubel, aber das ist noch nicht einmal ein Drittel des Gesamtverlustes.

In einem weiteren Bericht fragt der Korrespondent: Waren die Balttischen Unruhen unerwartet? Sah man ähnliche Ständale voraus? Die richtige Antwort auf diese Fragen findet man in folgenden Thatsachen:

Eine runde Woche vor den Exzessen verassetu-

